

Havixbeck, **02.05.2025**

Fachbereich: **Fachbereich IV**

Aktenzeichen:

Bearbeiter/in: **Anne Brodkorb**

Tel.: **02507 33160**

Bestattungswald in Havixbeck - Friedhofssatzung

Beratungsfolge

Termin

1 Gemeinderat

08.05.2025

Abstimmungsergebnis		
Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

ja **X** nein

Beschlussvorschlag

Die Friedhofssatzung für den Bestattungswald in der Gemeinde Havixbeck (Anlage zur VO/016/2025/1) wird mit den nachstehend beschriebenen Änderungen beschlossen.

Begründung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck soll ein Bestattungswald eingerichtet und betrieben werden.

Mit Beschluss des Rates vom 26.02.2025 ist die Friedhofssatzung für den Bestattungswald beschlossen und im Amtsblatt Nr. 05/2025 bereits bekannt gemacht worden.

Der Kreis Coesfeld bittet darum, die Friedhofssatzung für den Bestattungswaldes in folgenden Punkten anzupassen:

- 1) § 3 Abs. 2 der Satzung
.....durch die Entwidmung gehe die Eigenschaft als Begräbnisstätte von Toten verloren. Ruhebäume bleiben als solche erhalten, falls die Mindestlaufzeit von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist.

§ 8 Abs. 3 der Satzung

.....Umbettungen innerhalb und außerhalb des Bestattungswaldes sind nicht zulässig sind.

Diese beiden Vorschriften kollidieren mit § 3 Abs. 2 BestG NRW. Dort heißt es, dass die völlige oder teilweise Entwidmung nur zulässig wäre, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat.

Somit sind nach dem Gesetz Entwidmungen nur zulässig, wenn nicht abgelaufene Gräber umgebettet wurden, was nach der Satzung nicht zulässig ist. Ein Verbleiben der Gräber im Bereich des entwidmeten Friedhofs, wie vorgesehen, verstößt damit gegen das Bestattungsgesetz. Auflösen lässt sich dieses durch eine Ergänzung der Satzung, dass der Friedhof bis 2100 nicht entwidmet wird.

2) § 5 Abs. 4 der Satzung:

...gesetzliche Fristen zur Durchführung der Bestattung können von der Aufsichtsbehörden verlängert werden.

Nach § 13 Abs. 3 BestG NRW liegt die Zuständigkeit für die Gewährung einer Fristverlängerung bei der örtlichen Ordnungsbehörde.

Somit sollte die Satzung in folgenden zwei Punkten geändert bzw. ergänzt werden. Nachfolgend die Endfassung der beiden Absätze in der Satzung.

§ 3

Schließung und Entwidmung.

- (2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Begräbnisstätte von Toten verloren. Ruhebäume bleiben als solche erhalten, falls die Mindestruhezeit von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist. Eine Entwidmung der Bestattungswaldes ist vor Ablauf des Jahres 2100 nicht möglich.

§ 5

Anzeigepflicht und Form der Beisetzung /Datenschutz

- (4) Für die Fristen von Einäscherungen und Beisetzungen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW in der zurzeit gültigen Fassung. Diese Fristen können auf Antrag Hinterbliebener oder deren Beauftragter von der örtliche Ordnungsbehörde verlängert werden.

Nunmehr ist der Satzungsbeschluss neu zu fassen. Der Entwurf ist als Anlage beigelegt.

Die Satzung ist erneut bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen keine

Jörn Möltgen

Anlagen

Entwurf der Friedhofssatzung für den Bestattungswald